

§ 49 LLPV-WO

LLPV-WO - Landeslehrer-Personalvertreter-Wahlordnung - LLPV-WO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.10.2019

§ 49

Stimmenabgabe

(1) Die Stimme ist gleichzeitig mit der Stimme für die Wahl des Dienststellenausschusses abzugeben.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß hat dafür zu sorgen, daß den Wahlberechtigten, die zur Abgabe der Stimme im Postwege berechtigt sind, neben den Stimmzetteln für die Wahl des Dienststellenausschusses auch solche für die Wahl des Zentralausschusses zukommen.

(3) Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat dem Wähler außer dem nach § 34 Abs 3 zu übergebenden Stimmzettel einen Stimmzettel für die Wahl des Zentralausschusses zu übergeben.

(4) Der Wähler hat auch den Stimmzettel für die Wahl des Zentralausschusses auszufüllen und gemeinsam mit dem Stimmzettel für die Wahl des Dienststellenausschusses in das Wahlkuvert zu geben.

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at